



II-1251 P. II- 12520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

50 001/29-II/19/94

Wien, am 27. Jänner 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

5695 IAB u. 5696 IAB
1994-02-07
zu 5824/J u. 5922/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Strobl, DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 16. Dezember 1993 unter der Nr. 5824/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "Strafgelder" gerichtet, die gemäß Korrektur durch Anfrage vom 19. 1. 1994, Nr. 5922/J, folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie haben sich die Einnahmen nach § 100 StVO in den Jahren 1990 bis 1993 entwickelt?
- für den Bund
 - für die Länder im einzelnen
 - für die Gemeinden der einzelnen Bundesländer
 - für sonstige Rechtsträger
2. Wie hat sich die Bestimmung des § 100 Abs. 7 bewährt, wonach die Aufteilung der Strafgelder speziell danach erfolgt, wer Erhalter jener Straße ist, auf welcher die Übertretung begangen wurde?
3. Sind Sie auch der Meinung, daß die von der Exekutive bei Übertretung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen eingehobenen Strafgelder für den Bund wieder vermehrt zur Hebung und Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgewendet werden sollen?
4. Welche Anteile aus den Einnahmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der anderen Rechtsträger werden für Einrichtungen der Verkehrsüberwachung zur Verfügung gestellt?
5. Wie hoch ist die Zahl der Bediensteten und der Sachaufwand für die Verkehrsüberwachung in Österreich und gegliedert nach Bundesländern?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1a:

Die Einnahmen nach § 100 StVO haben sich nach den mir vorliegenden Informationen für den Bund als Straßenerhalter der Bundesstraßen in den Jahren 1990 bis 1993 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Betrag in Millionen</u>
1990	647,0
1991	706,8
1992	744,0
1993	833,2

Zu Frage 1b bis 1d:

Die Strafgeldeinnahmen der Länder, Gemeinden und sonstigen Straßenerhalter sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Von den Strafgeldeinnahmen gemäß § 100 Abs. 7 StVO werden mir nur Mittel vom Bund zweckgebunden für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Von den den Ländern, Gemeinden und Autobahngesellschaften zufließenden Strafgeldern werden mir keine Geldmittel abgetreten. Die Tatsache, daß nur Bundeseinnahmen verwendet werden, ist auch Anlaß ständiger Kritik durch den Rechnungshof.

Zu Frage 3:

Ja

Zu Frage 4:

Wie bereits bei der Antwort auf die Frage 2 erwähnt wurde, werden mir für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen nur Einnahmen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1993 betrug der Anteil ca. 10 %, das waren S 75 Millionen.

- 3 -

Zu Frage 5:

Die Bediensteten und der Sachaufwand für die Verkehrsüberwachung lassen sich zahlenmäßig nicht seriös angeben, weil

- a) jeder Exekutivbeamte eines Gendarmeriepostens oder Polizeiwachzimmers, sobald er seinen Außendienst antritt, neben den sicherheitspolizeilichen Aufgaben zwangsläufig auch Verkehrsüberwachungsaufgaben durchführt und
- b) auch der Sachaufwand fast immer beiden Tätigkeitsbereichen zuzuordnen ist.

Franz L.